

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1910.

Nr. 3.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 288. — Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mätern und Modellen auf der fünften Erfindungskonferenz in Stuttgart 1910. S. 289.

(Nr. 3716.) Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 18. Januar 1910.

Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet (Ausgabe vom 15. Februar 1909, Reichs-Gesetzbl. S. 286 ff.), ist, wie folgt, geändert worden:

I. Unter „Österreich und Ungarn“ ist die Firmenbezeichnung „Bosnisch-Herzegowinische Staatsbahnen“ geändert in:

„Bosnisch-Herzegowinische Landesbahnen“.

II. Unter „Ungarn, A.“ hat die Nummer 6 folgende Fassung erhalten:

„6. Eisenbahn im Szamoktal und die im Betriebe derselben stehende Lokalbahn Zibó-Nagybánya, sowie die Strecke Békén-Oradna der Ruszjövövidéki Lokalbahn.“

III. Unter „Schweiz, A.“ ist mit Wirkung vom 1. Januar 1910 neu hinzugefügt:

„23 a. Sersetalbahn.

„23 b. Eisenbahn Martigny-Le Châtelard.“

Berlin, den 18. Januar 1910.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Wackerjapp.